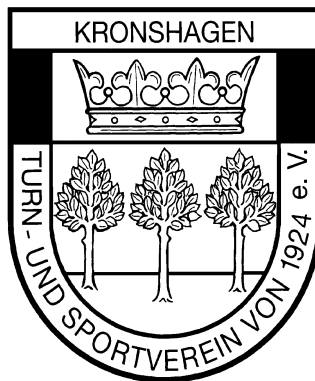




Beitragsordnung

des Turn- und Sportverein Kronshagen von 1924 e.V.

gültig ab dem 28. Februar 2024

Nach § 9 der Satzung in der Fassung vom 22.12.2010 wird der monatliche Beitrag für die Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung festgelegt.

1. Unter den Begriff „Beiträge“ fallen:

Mitgliedsbeiträge, spartenspezifische Beiträge und Aufnahmegebühren des Vereins. Laut § 4 der derzeit gültigen Finanzordnung sind Beiträge im Voraus zu leisten und werden nicht zurückerstattet.

2. Beitragsbemessungszeitraum

Beitragsbemessungszeitraum ist das jeweilige Kalendervierteljahr.

3. Aufnahmegebühr

Bei **jedem** Neueintritt werden folgende Aufnahmegebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Pro Person | 20,00 € |
| b) Für zwei und mehr Personen bzw. pro Beitrittsformular maximal | 40,00 € |

4. Beitragsklassen/Beitragshöhe

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 20.03.2019 und 28.10.2021 gelten für die einzelnen Beitragsarten ab dem 01. November 2021 die nachstehenden Monats- / Quartalsbeiträge und Einzelregelungen:

	Gruppe	Monatlich	vierteljährlich	Jährlich
Erwachsene (Einzelmitgliedschaft Ü 18)	1	15,00 €	45,00 €	180,00 €
Familie mit Kindern U 18 (Ehepaar oder eheähnliche Gemeinschaft mit Kind/Kindern)	2	30,00 €	90,00 €	360,00 €
Alleinerziehende mit Kind/Kindern U18 (Nachweis: Lohnsteuerklasse 2)	3	15,00 €	45,00 €	180,00 €
Erwachsene Förderbeitrag (Passive)	4	5,00 €	15,00 €	60,00 €
Erwachsene ermäßigt (Studierende, Schüler*innen, Azubis etc. mit Nachweis: Kindergeldberechtigt und „Härtefälle“)	5	11,25 €	33,75 €	135,00 €
Kinder U18	6	9,00 €	27,00 €	108,00 €

Gemäß § 9, Satz 4 der Satzung des Vereins ist der Vorstand berechtigt, für besonders kostenintensive Sportangebote fachspezifische Spartenbeiträge mit den Sparten zu vereinbaren. Diese sind in der jeweils aktuellen Fassung in der Geschäftsstelle einzusehen und Anhang dieser Beitragsordnung. Neu festgelegte Spartenbeiträge können nur ab dem 1. Januar oder dem 1. Juli eines Jahres in Kraft treten.

Einzelregelungen:

- a) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechendem Nachweis jeweils bis vier Wochen vor Quartalsende in der Geschäftsstelle vorzulegen. Liegt dieser Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im folgenden Quartal der entsprechende Beitrag erhoben.
- b) Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- c) Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen Beitragsermäßigung / Beitragserlass wünschen, kann dies auf Antrag/Nachweis von den Geschäftsstellenmitarbeitern (in Härtefällen in Rücksprache mit den Sparten und dem Vorstand) gewährt werden.
- d) Für zusätzliche Sportangebote, z.B. Sportkurse, können gesonderte Gebühren festgelegt werden. Sie richten sich u. a. nach Dauer, Aufwand, Versicherungsbeiträgen und sind in der Regel bei Kursbeginn zur Zahlung fällig (Kurzmitgliedschaft).
- e) Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber vom Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu zwei Trainingseinheiten probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, Versicherungsschutz ist gewährleistet.
- f) Im Mitgliedsbeitrag ist - sofern im TSV Kronshagen nichts anderes beschlossen wird - die Sportversicherung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein inbegriffen.
- g) Die Beiträge werden zu Beginn eines Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig und werden im SEPA-Basis-Lastschrift-Verfahren eingezogen. Gebühren, die durch Rückgabe der Lastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Es gilt § 9, Satz 9 der Satzung des Vereins.
- h) Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen (Dauerauftrag/Rechnungsstellung), entrichten ihre um eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhöhten Beiträge spätestens bis zum 01. eines Kalendervierteljahres auf folgendes Konto des Vereins: Förde Sparkasse BIC: NOLADE21KIE – IBAN: DE97210501700000611939.

Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen kann jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben werden. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, kann ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden.

Ist der Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Quartalsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen, so kann dies unter Beachtung des § 8 der Vereinssatzung zum Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Verein führen.

- i) Teilnehmer am Rehabilitationssport (einschließlich Herzsport), die eine von ihrer Krankenkasse genehmigte ärztliche Verordnung vorlegen, unterliegen der nachstehenden Regelung:

- Nichtmitglieder dürfen für den Zeitraum der genehmigten Verordnung (VO) bzw. für die Anzahl der genehmigten Übungseinheiten an diesen teilnehmen, ohne verpflichtet zu sein, Mitglied zu werden und Mitglieds- und Spartenbeiträge zu zahlen. Sie haben keinen Anspruch auf Teilnahme an den übrigen Sportangeboten des Vereins.

- Für Mitglieder gilt folgendes: Mitglieder, die von der VO inhaltlich oder finanziell nicht abgedeckte Sportangebote des Vereins nutzen oder nutzen wollen, bezahlen - mit Ausnahme eines möglicherweise erhobenen Spartenbeitrages der Reha- bzw. Herzsportsparte - weiterhin den vollen Beitrag.

Mitglieder, die kein anderes sportliches Angebot des Vereins nutzen oder nutzen wollen, können auf Antrag für den von der VO abgedeckten Zeitraum „passive Mitglieder“ im Sinne des § 6.3 der Satzung werden.

Für Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, finden die Regelungen des § 7.2 der Satzung Anwendung. Dies gilt uneingeschränkt für die Mitglieder, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Beitragsordnung dem Verein beigetreten sind.

Im Falle einer bereits bestehenden Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. nur kurzer Zeitraum der Gültigkeit der VO) auf Antrag mit dem Vorstand eine Verkürzung der Kündigungsfrist vereinbart werden.

Bei Wiedereintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5. 5 der Satzung kein Anspruch auf (Wieder-) Aufnahme in den Verein besteht.

- j) Nach § 7 der Vereinssatzung ist der Vereinsaustritt nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss mit einer Frist von vier Wochen dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungs-Termin weiter. Vier Wochen vor Quartalsende kann auf Antrag eine aktive Vereinsmitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Diese Möglichkeit besteht, wenn man für einen begrenzten Zeitraum nicht am Vereinsübungsbetrieb teilnehmen kann, z.B. durch Verletzungen oder Auslandsaufenthalte von über drei Monaten Dauer, Schwangerschaften etc.
- k) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- l) Die Änderung der Beiträge wird auf Vorschlag des Beirates von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt an dem Datum in Kraft, für das die Festsetzung beschlossen wurde.
- m) Die Geschäftsstelle kann für das Ausstellen einer Bescheinigung eine Gebühr von bis zu 4,00 € erheben (Beschluss des Beirats vom 28.02.2024).

5. Anhänge:

A) Beitrittserklärung - Das zu verwendende Antrags-Formular ist in seiner jeweils gültigen Fassung auf der Vereins-Webseite zu finden und ist einschließlich seiner Ausführungen zum Datenschutz Anhang dieser Ordnung. B) Spartenbeiträge - Die festgelegten Spartenbeiträge sind in ihrer jeweils gültigen Fassung ebenfalls Anhang dieser Ordnung. Für die jeweiligen Aktualisierungen der beiden Anhänge ist kein Beschluss des Beirates erforderlich.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Blick auf die Änderungen in Satz 4 h) nach Beratung und Zustimmung auf der Beiratssitzung am 25.09.2019 zum 01.01.2020 in Kraft. Die bereits am 20. März 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Beitragsstrukturen gelten ab dem 01.07.2019.

Die Mitgliederversammlung am 28.10.2021 hat beschlossen, die bis dahin existierende Beitragsgruppe 7 „Eltern-Kind-Turnen“ ab dem 01. November 2021 ersatzlos zu streichen. Die dazu vorher erfolgte Zustimmung des Beirats ist im Protokoll der Sitzung vom 22.09.2021 festgehalten.

Der Beirat hat am 28.02.2024 beschlossen, den Punkt 4 m) neu aufzunehmen.

Kronshagen, den 28. Februar 2024

Der Vorstand

Die Beitragsordnung und ihre Anlage enthalten bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Anhang

Spartenbeiträge ab dem 01. Juli 2025

Fachspezifische Spartenbeiträge	zusätzlich	Monatlich	vierteljährlich	Jährlich
Badminton (Ballgeld) für Jugendliche	Zusätzlich	Auf Anfrage	5,00 €	20,00 €
Ballett, Hip Hop	Zusätzlich	9,00 €	27,00 €	108,00 €
Basketball	Zusätzlich	7,00 €	21,00 €	84,00 €
Fußball	Zusätzlich	6,00 €	18,00 €	72,00 €
Handball männlich	Zusätzlich	8,00 €	24,00 €	96,00 €
Handball weiblich	Zusätzlich	10,00 €	30,00 €	120,00 €
Herzsport (ohne ärztliche Verordnung)	Zusätzlich	5,00 €	15,00 €	60,00 €
Judo	Zusätzlich	12,00 €	36,00 €	144,00 €
Gerätturnen, Trampolinturnen	Zusätzlich	7,00 €	21,00 €	84,00 €
Gymnastik	Zusätzlich	1,00 €	3,00 €	12,00 €
Leichtathletik (ab 8 Jahre)	Zusätzlich	2,50 €	7,50 €	30,00 €
Psychomotorisches Kinderturnen	Zusätzlich	20,00 €	60,00 €	240,00 €
Tanzen (Line Dance, Salsa, ...)	Zusätzlich	6,00 €	18,00 €	72,00 €
Tanzkreis (Erwachsene)	Zusätzlich	7,50 €	22,50 €	90,00 €
Tanzkreis (Kinder und Jugendliche)	Zusätzlich	5,00 €	15,00 €	60,00 €
Turniertanz (Erwachsene)	Zusätzlich	13,00 €	39,00 €	156,00 €
Turniertanz (Kinder und Jugendliche)	Zusätzlich	8,00 €	24,00 €	96,00 €
Volleyball	Zusätzlich	4,00 €	12,00 €	48,00 €
Wassergymnastik /Schwimmen (Erw.)	Zusätzlich	8,00 €	24,00 €	96,00 €
Schwimmkurse/ Tanzkurse/ Tennis	Zusätzlich	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage